

4.2.1 Zulassung zum Aufstieg mittlerer - gehobener Dienst / AQ 9

CHECKLISTE

A. Beamter des mittleren Dienstes / Einstieg in der 2. QE

§ 30 Absatz 1 Satz 1 NRW LVO
§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BLV
Art. 37 Absatz 1 LfB

B. erfolgreicher Abschluss des Auswahlverfahrens (in BAYERN: Zulassungsverfahren)

NORDRHEIN-WESTFALEN: § 15 Absatz 3 Satz 2 NRW LVO

Ausnahme: besonderes Zulassungsverfahren für Beamte, die keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen gemäß § 15 Absatz 4 NRW LVO

BUND: § 36 BLV
ggf. mit Vorauswahl gemäß § 36 Absatz 5 BLV

BAYERN: Art. 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Absatz 3 LfB

C. Zulassung zum Aufstieg frühestens möglich:

NORDRHEIN-WESTFALEN: nach mindestens 4 Jahren Dienstzeit (§ 11 NRW LVO)
§ 30 Absatz 2 Satz 1 NRW LVO

Ausnahme:

1. Kürzungsmöglichkeit um 1 Jahr bei Beamten, die

- a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen
§ 30 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a NRW LVO
- b) die Laufbahnprüfung für ihre Laufbahn des mittleren Dienstes mindestens mit "gut" bestanden haben
§ 30 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b NRW LVO

2. erleichterter Altersaufstieg: voraussichtlich zum Zeitpunkt des Aufstiegs:

4.2.1 Zulassung zum Aufstieg mittlerer - gehobener Dienst / AQ 9

- a) seit mindestens 2 Jahren in mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) oder Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben

§ 30 Absatz 5 Nr. 1 NRW LVO

- b) Vollendung des 45., aber noch nicht des 58. Lebensjahres
§ 30 Absatz 5 Nr. 2 NRW LVO

Ausnahme: von der Höchstaltersgrenze auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch die in § 84 Absatz 3 Satz 2 NRW LVO genannte Stelle gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 NRW LVO

BUND:

BUND: Bewährung in einer Dienstzeit von 4 Jahren seit dem Ende der Probezeit

§ 36 Absatz 2 BLV (ggf. i.V.m. § 19 Absatz 4 BLV)

BAYERN: nach Bewährung in einer Dienstzeit (Art. 15, 70 Absatz 1, 2 LlbG) von mindestens 3 Jahren

Art. 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG

NORDRHEIN-WESTFALEN:

D. Eignung für den gehobenen Dienst

NORDRHEIN-WESTFALEN: nach der Persönlichkeit und den Leistungen des Beamten

§ 30 Absatz 2 Satz 1 NRW LVO

Ausnahme: erleichterter Altersaufstieg: in der letzten dienstlichen Beurteilung vor Zulassung zum Aufstieg die beste Beurteilungsnote; soweit die Beurteilung auf Beurteilungsrichtlinien beruht, für die Richtsätze gelten, ist auch die zweitbeste Beurteilungsnote ausreichend

§ 30 Absatz 5 Nr. 3 NRW LVO

E. Mitbestimmung des Personalrats

§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NRW LPVG

BUND:

D. **Höchstaltersgrenze:** Bei Ablauf der Ausschreibungsfrist 58. Lebensjahr noch nicht vollendet

§ 36 Absatz 2 Satz 1 BLV

E. Beachtung der besonderen **Frauenförderung**

§ 9 Satz 2 BBG i.V.m. § 8 BGlG

BAYERN:

D. Zuerkennung der **Eignung** in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre darf

Art. 37 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG

E. Beachtung der besonderen **Frauenförderung**

Art. 8 BayGlG

F. **Mitbestimmung des Personalrats**

Art. 75 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, Absatz 2 BayPVG

MUSTER

Frau / Herrn [Ort], den [Datum]
[Amtsbezeichnung]
[Vorname Zuname]¹⁾
[Straße, Hausnummer]
[Postleitzahl, Ort]

NORDRHEIN-WESTFALEN und BUND:

Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes;
hier: Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn

Sehr geehrte / r Frau / Herr [Zuname]¹⁾,

Sie sind zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen und nehmen ab [Datum] an der gemäß [Rechtsgrundlage]²⁾ vorgeschriebenen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn teil.

[BUND:] Zugleich nehmen Sie ab [Datum] an dem gemäß [Rechtsgrundlage]³⁾ vorgesehenen Vorbereitungsdienst / Hochschulstudium⁴⁾ teil.

Wegen der weiteren Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst darf ich Sie auf [Rechtsgrundlage]⁵⁾ hinweisen.

[gegebenenfalls Zusatzinformationen]⁶⁾

Mit freundlichen Grüßen

BAYERN:

Ausbildungsqualifizierung
hier: Teilnahme an der Ausbildung und Qualifikationsprüfung

Sehr geehrte / r Frau / Herr [Zuname]¹⁾,

Sie sind zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen. Bitte nehmen Sie ab [Datum] an der gemäß [Rechtsgrundlage]⁷⁾ vorgeschriebenen Ausbildung teil.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für den Aufstieg in den mittleren Dienst darf ich Sie auf [Rechtsgrundlage]⁸⁾ hinweisen.

[gegebenenfalls Zusatzinformationen]⁶⁾

Mit freundlichen Grüßen

ANMERKUNGEN

- 1) Beim BUND können staatlich verliehene **Titel** und akademische Grade, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, mit der amtlichen Abkürzung oder der Abkürzung in die Urkunde eingetragen werden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (z.B. Verleihungsurkunden) ergibt. In BAYERN werden sie aufgenommen. In NORDRHEIN-WESTFALEN sollte entsprechend verfahren werden, insbesondere wenn bekannt ist, dass der Beamte Titel oder Grad führt.
- 2) NORDRHEIN-WESTFALEN: § 30 Absatz 1 NRW LVO
BUND: § 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BLV
- 3) BUND:
 - a) Zulassung zum Aufstieg mit Vorbereitungsdienst: § 37 BLV
 - b) Zulassung zum Aufstieg mit Hochschulstudium: § 39 Absatz 1 BLV
- 4) BUND: Das Zutreffende ist einzusetzen.
- 5) NORDRHEIN-WESTFALEN: § 30 Absatz 1 mit 4 NRW LVO
Ausnahme: erleichterter Altersaufstieg: § 30 Absatz 5, 6 NRW LVO
BUND:
 - a) Zulassung zum Aufstieg mit Vorbereitungsdienst: § 37 BLV
 - b) Zulassung zum Aufstieg mit Hochschulstudium: § 39 BLV
- 6) Hier können insbesondere **Mitteilungen** über weitere, die Einführungszeit und die Aufstiegsprüfung regelnde Bestimmungen sowie über Fortbildungsmaßnahmen erfolgen.
- 7) Art. 37 Absatz 1 LlbG
- 8) Art. 37 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 LlbG